

Die dem Decrete beigefügte Beilage sub D geht nun von dem Grundsatz aus, daß die Creditanstalt nur in denjenigen Fällen, wo ihr selbst die Stempelentrichtung obliegen würde, mit letzterer zu verschonen sei; ein Grundsatz, welcher neuerdings auch in Preußen zur Anwendung gekommen, und daß daher nach selbigem eine Stempelbefreiung wegen der sub 1. 3. und 4. bezeichneten Geschäfte nicht, sondern nur wegen der sub 2. und 5. bemerkten zulässig erscheine. Zwar ließen sich gegen die Befreiung sub 5 die in der Beilage sub D. entwickelten Bedenken erheben, andererseits aber dürften in Rücksicht der gemeinnützigen Zwecke der Creditanstalten ausreichende Beweggründe vorliegen, denen selbst die Befreiung von der Stempelabgabe nicht nur für die Ausgabe von Pfand- und Rentenbriefen, sondern auch für die von den Anstalten ausgehenden Schriften zuzugestehen, daher sich denn die deshalb in den Statuten aufzunehmende Bestimmung dahin generalisiren lassen würde,

daß die Bank in allen Angelegenheiten, bei welchen der vorschristmäßige Stempelimpf von ihr selbst zu tragen sein würde, damit gänzlich verschont werden solle.

Die Deputation glaubt, daß es mit Rücksicht auf den von der Staatsregierung selbst anerkannten gemeinnützigen Zweck der Creditvereine billig sei, sich für ein solches Zugeständniß zu verwenden, ein Mehreres jedoch aber nicht mit Billigkeit zu beanspruchen sei, und nimmt dabei auf die gleiche Vergünstigung Bezug, welche der sächsischen Rentenversicherungsanstalt zugestanden worden ist, indem derselben durch das hohe Decret vom 27. Mai 1841 (Ges. und Verordn. Blatt S. 51.) „auf geschickenes Ansuchen, in Rücksicht auf deren allgemeine Gemeinnützigkeit, die Befreiung vom Schriften- und Werthstempel in allen den Fällen bewilligt wird, wo die Entrichtung dieser Steuer gesetzlich ihr obliegen würde, wogegen alle diejenigen den sie gesetzlich treffenden Stempelimpf zu entrichten gehalten bleiben, die mit gedachter Anstalt Verkehr und Geschäfte treiben.“

Die Deputation beantragt daher,

daß sich die Ständeversammlung für obige in der Beilage des Decrets sub D. erwähnte Vergünstigung zu Gunsten der Creditvereine bei der hohen Staatsregierung verwenden wolle.

Vicepräsident v. Carlowitz: Der jetzt vom Herrn Referenten vorgetragene Theil des Berichts umfaßt eben die Bestimmungen, von denen ich mir vorhin zu äußern erlaubte, daß ich gewünscht hätte, daß sie in einem liberaleren Geiste behandelt worden sein möchten. Da ich inzwischen glaube, daß es der Deputation vor Allem darum zu thun gewesen sei, jedes odium von dieser Anstalt zu entfernen und die Sache möglichst bald ins Leben zu rufen, so erkläre ich mich, jedoch nur aus diesem Grunde, mit den Anträgen der Deputation einverstanden.

Referent v. Friesen: Die Deputation trug freilich Bedenken, größere Vergünstigungen zu begutachten, die bei der Regierung Bedenken erregen und die Sache eher aufhalten, als fördern würden; man glaubte sich daher lieber mit einem geringern Maße begnügen zu müssen, als ein ungewisses Maß in Anspruch zu nehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube wohl, die Frage darauf stellen zu können: ob die geehrte Kammer das, was die Deputation in ihrem Gutachten ausgesprochen hat, nämlich: „daß

sich die Ständeversammlung für obige in der Beilage des Decrets sub D. erwähnte Vergünstigung zu Gunsten der Creditvereine bei der hohen Staatsregierung verwenden wolle“, wirklich zu thun gemeint sei? — Allgemein Ja.

Referent v. Friesen: Im Berichte heißt es nun ferner:

8. Nach der §. 38 des leipziger Statuts sollen die Schuldner des dortigen Creditvereins unter andern auch der Wiederklage und nicht nur allen suspensiven, sondern auch allen devolutiven Rechtsmitteln gegen die Bank entsagen und alle Einwendungen und Einreden gegen dieselbe mittelst besonderer Klage ausführen. Auch setzt der Schluß der gedachten Paragraphe fest, daß mehrere Mitbesitzer eines verpfändeten Grundstücks der Bank solidarisch ohne Vorausklage, Theilung und Klageabtretung haften sollen. Die Deputation glaubt aber, daß, wenn man gleich die Bedingungen, an welche der Creditverein die Bewilligung von Darlehen knüpft, und welche der Schuldner seinerseits zugestehet, aus dem Gesichtspunkte des freien Vertrags betrachten könnte, durch welchen kein Dritter im Mindesten berührt und beeinträchtigt wird, obige Bestimmungen dennoch zu viel, wenigstens mehr enthalten, als die Bank zu ihrer Sicherheit bedarf und als dieselbe rechtlich verlangen kann.

Der Wiederklage gänzlich zu entsagen, scheint nicht zulässig, weil die dem in Anspruch genommenen Schuldner vielleicht zustehende exceptio solutionis in vielen Fällen nicht im Wege besonderer Klage, sondern nur durch die Wiederklage ausgeführt werden kann. Darum kann der Beklagte wohl dem foro reconventionis, d. i. seinem eigenen foro, nicht aber der Wiederklage selbst entsagen, und nur soviel zugestehen, daß er dieselbe bei dem foro der Bank anbringen wolle.

Ebenso verhält es sich mit dem Rechtsmittel der Appellation, deren suspensiver Wirkung der Schuldner wohl entsagen kann, damit der gegen ihn gebrauchte Executionsproceß ohne Hemmung fortgestellt werden könne, während es auf allen Rechtsschutz verzichten hiesse, wenn man zugeben wollte, daß die Appellation auch keine devolutive Wirkung haben, mithin das Erkenntniß oder die Entscheidung eines höhern Richters ganz ausgeschlossen sein solle.

Im Einverständnis mit den königlichen Herren Commissarien beantragt daher die Deputation,

daß die beiden die Wiederklage und die Devolutivkraft der Appellationen betreffenden Bestimmungen in §. 38 in der obenangedeuteten Maße modificirt werden möchten.

Königl. Commissar Hanel: Da hier des Einverständnisses der königl. Commissarien gedacht ist, so habe ich zu bitten, eine kleine Bemerkung machen zu dürfen, die als eine erläuternde gelten kann, damit der Bericht nicht einem Mißverständnisse unterliege, wozu mir Anlaß zu sein scheint. Es könnte nach dem Berichte scheinen, als wäre die Absicht, daß der Verein seinen Schuldnern eine absolute Verzichtleistung auf jede suspensivkraft der im Rechtsgange von ihm etwa eingewendeten Appellation zumuthen wolle. Es wird ein Creditverein in Sachsen nicht nöthig haben, von seinen Schuldnern zu verlangen, sich in weiterem Umfange der Appellation zu begeben, als dieses nach dem Gesetze schon der Fall ist. Nach der Bestimmung des